

Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Geoinformatics (Eignungsfeststellungsordnung Geoinformatics)

LESEFASSUNG

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 Außerkrafttreten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Geoinformatics an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geoinformatics wird jede Bewerberin und jeder Bewerber zugelassen, die beziehungsweise der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für den konsekutiven Masterstudiengang Geoinformatics besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf den Gebieten Geoinformatik, Geodäsie und Geoinformation, Kartographie und Geomedientechnik, Geographie, Informatik oder Medieninformatik oder einen anderen Hochschulabschluss in einem fachlich verwandten Studiengang nachweist,
2. über sichere Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügt und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Geoinformatics gemäß § 5 erbringt.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin beziehungsweise der Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist form- und fristgerecht zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) bei deutscher Staatsbürgerschaft oder bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem erbrachten deutschen Abitur gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden

Die Lesefassung ist nicht rechtlich bindend.

Fakultät Umweltwissenschaften
Masterstudiengangs Geoinformatics
Zugangsausschuss
Helmholtzstrasse 10
01069 Dresden
Deutschland

b) bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem ausländischen Abitur gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden
International Office
Helmholtzstrasse 10
01069 Dresden
Deutschland

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Geoinformatics,
2. tabellarischer Aufstellung des Bildungsweges,
3. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses,
4. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen,
5. Nachweis der geforderten Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 wie zum Beispiel:
 - a) Zeugniskopie der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit ausgewiesenem Sprachniveau B 2 gemäß GER,
 - b) Zeugniskopie der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss sowie
 - c) englische Sprachzertifikate wie zum Beispiel der TOEFL iBT (mindestens 72) oder IELTS (mindestens 5.5).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer beziehungsweise seiner Hochschule in Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

Die Lesefassung ist nicht rechtlich bindend.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Geoinformatics liegt vor, wenn mindestens 55 sich inhaltlich nicht überschneidende Leistungspunkte in einigen der folgenden Bereiche erbracht wurden:

1. Mathematik, zum Beispiel: Algebra, Analysis, Numerik, Stochastik, Statistik,
2. Informatik, zum Beispiel: Bildverarbeitung, Computergraphik, Datenbanken, Softwareentwicklung, Medieninformatik,
3. Geoinformatik, zum Beispiel: GIS, Geodatenbanken, Umweltinformationssysteme, Umweltsimulation,
4. Kartographie,
5. Photogrammetrie und Fernerkundung.

(2) Die besondere Eignung gilt unabhängig von Absatz 1 auch als nachgewiesen, wenn besondere fachliche Qualifikationen wie zum Beispiel einschlägige berufliche Kompetenzen oder herausragende Graduerungsarbeiten vorliegen.

(3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, sollte sie beziehungsweise er für das Wintersemester bis 15. August und für das Sommersemester bis 15. Februar einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses erhalten. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt oder dem International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Geoinformatics.

(2) Kann die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt oder dem International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

§ 7 Außerkräftreten

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Geoinformationstechnologien (Eignungsfeststellungsordnung) vom 19. November 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2013 vom 13. Dezember 2013, S. 75) sowie die Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Geoinformationstechnologien (Eignungsfeststellungsordnung) vom 11. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2022 vom 03. Juni 2022, S. 12) treten hiermit außer Kraft.

§ 8 Inkräfttreten

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom [#Datum#](#) und der Genehmigung des Rektorats vom [#Datum#](#).

Dresden, den [#Ausfertigungsdatum#](#)

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger